

# Namens-, Zivilstands- und Adressänderungen, Geburten

## EU/EFTA-Bürger/innen

### 1. Namensänderung

Haben Sie sich bei Ihrer Heirat entschlossen, den Namen Ihres Ehepartners oder Ihrer Ehepartnerin anzunehmen? Hat Ihr Name aus anderen Gründen geändert?

Für die Ausländerbehörde sind die im heimatlichen Reisepass registrierten Namen für die Ausstellung des Ausländerausweises massgebend (maschinenlesbare Zeile)<sup>1</sup>. Der Ausländerausweis muss deshalb analog den im Reisepass geführten Familien- und Vornamen ausgestellt werden.

Falls Ihr Name durch Ihre heimatliche Behörde im Reisepass geändert wird, werden wir den Ausländerausweis der neuen Namensführung anpassen. Wir benötigen dazu eine Kopie Ihres Reisepasses.

Sollte eine Namensänderung im Reisepass nicht möglich sein, so kann Ihr Name gemäss schweizerischem Zivilstandsregister zusätzlich zum Namen gemäss Reisepass auf dem Ausländerausweis erfasst werden.

### 2. Adressänderung

Sind Sie innerhalb des Kantons Basel-Landschaft umgezogen? Melden Sie sich spätestens nach 14 Tagen bei der früheren Wohngemeinde ab und innerhalb der gleichen Frist bei der für den neuen Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle an.

Die Adressänderung kann durch das Amt für Migration und Bürgerrecht erst vorgenommen werden, wenn uns die entsprechende Meldung der Gemeinde vorliegt.

### 3. Zivilstandsänderung, Trennung und Geburt eines Kindes

Zivilstandsänderungen, Trennungen oder Geburten von Kindern sind immer der Einwohnerkontrolle der aktuellen Wohngemeinde zu melden. Die entsprechenden Zivilstandsdokumente und der Ausländerausweis sind dabei vorzulegen. Weitere Auskünfte erhalten Sie von Ihrer Einwohnerkontrolle.

---

<sup>1</sup> Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen.